

Je nach Bundesland kann es beim BVFG-Verfahren zu Abweichungen von diesen Grundsätzen kommen. Ob ein Verfahren nach dem BVFG oder dem BQFG erfolversprechender ist, hängt vom Einzelfall und den jeweiligen Regelungen in Ihrem Bundesland ab.

Kann ich ein erneutes Anerkennungsverfahren einleiten?

Sollten Sie bereits erfolglos versucht haben, Ihren Abschluss nach dem BVFG anerkennen zu lassen, haben Sie die Möglichkeit, einen erneuten Antrag nach dem BQFG zu stellen. Dieser ist aber nur erfolversprechend, wenn Sie einen neuen Sachverhalt, wie beispielsweise eine Fortbildung oder einschlägige Berufserfahrung, nachweisen können.



Wo kann ich mich informieren?

Weitere Informationen sowie eine Beratungsstelle in Ihrer Region finden Sie unter www.anererkennung-in-deutschland.de.

Telefonisch erhalten Sie erste Informationen bei der Hotline zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter der Nummer: +49 (0)30 1815 - 1111.

Impressum

Herausgeber:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat Steuerung und Qualitätssicherung der Projektarbeit,
Integration durch Sport
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Bezugsquelle:
Publikationsstelle des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
www.bamf.de/publikationen

Stand: 02/2014

Druck: Bonifatius GmbH, Druck-Buch-Verlag, Paderborn

Gestaltung: KonzeptQuartier® GmbH, Fürth

Foto/Bildnachweis: Viktor Gladkov, goodluz, Anton Gvozdikov

Redaktion:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat Bürgerservice, Hotline Anerkennungsgesetz



Besuchen Sie uns auf
www.facebook.com/bamf.socialmedia

www.bamf.de



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Berufliche Anerkennung für Spätaussiedler





Berufliche Anerkennung für Spätaussiedler

Als Spätaussiedler haben Sie durch das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) einen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren, in dem überprüft wird, ob Ihr ausländischer Berufsabschluss mit einem deutschen Abschluss gleichwertig ist.

Alternativ können Sie seit dem 1. April 2012 auch das neue Gleichwertigkeitsverfahren nach dem Bundesqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) durchlaufen. Das BQFG regelt das Anerkennungsverfahren für alle Berufe, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

Spätaussiedler sind Sie, wenn Sie die deutsche Volkszugehörigkeit haben und aus einem der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion oder anderen osteuropäischen Staaten kommen. Außerdem müssen Sie im Wege eines speziellen Aufnahmeverfahrens für Spätaussiedler nach Deutschland eingewandert sein. Mit Ihrer Anerkennung als Spätaussiedler erhalten Sie automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit. Familienangehörige, die in der Spätaussiedlerbescheinigung mit aufgeführt sind, profitieren ebenfalls von den Regelungen des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG).

Wie funktionieren die beiden Verfahren?

Um Ihren im Ausland erworbenen Berufsabschluss überprüfen zu lassen, müssen Sie einen Antrag stellen. Diesen richten Sie an die dafür zuständige Stelle. Welche Stelle für Sie zuständig ist, hängt von folgenden Faktoren ab:

- Ihrem ausländischen Berufsabschluss,
- Ihrem Wohn- oder Arbeitsort,
- ob Sie ein Verfahren nach BVFG oder BQFG anstreben.

Die zuständige Stelle vergleicht Ihren im Ausland erworbenen Berufsabschluss mit dem deutschen Referenzberuf. Werden bei diesem Vergleich keine wesentlichen Unterschiede festgestellt, wird Ihnen die vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt.

Besteht teilweise eine Gleichwertigkeit, sieht das BQFG vor, dass Ihnen in den reglementierten Berufen die zuständige Stelle konkrete Maßnahmen nennt, mit denen Sie die gefundenen Unterschiede ausgleichen können. „Reglementiert“ bedeutet, dass Sie eine Anerkennung Ihrer Berufsqualifikationen benötigen, um den Beruf auszuüben oder die Berufsbezeichnung führen zu dürfen.

In den Berufen, für die Sie nicht zwingend eine Anerkennung benötigen (nicht-reglementiert), erhalten Sie einen Bescheid, in dem die festgestellten Unterschiede genau beschrieben werden. Damit können Sie sich direkt bei Arbeitgebern bewerben oder sich eine individuell passende Weiterbildung aussuchen.

Nach dem BVFG endet das Anerkennungsverfahren entweder mit einem positiven oder einem negativen Bescheid. Eine Teilanerkennung ist nicht vorgesehen.

Worin unterscheidet sich die Anerkennung nach dem BVFG und dem BQFG?

In den Berufen, für die der Bund zuständig ist, haben Sie die Wahl zwischen den Anerkennungsverfahren nach dem BVFG und dem BQFG.

Zwischen beiden bestehen einige Unterschiede, die Sie der folgenden Tabelle entnehmen können:

	BVFG	BQFG
<i>Überprüfbare Abschlüsse</i>	Alle beruflichen Abschlüsse sowie Schul- und Hochschulzeugnisse können auf ihre Gleichwertigkeit hin überprüft werden.	Nur berufliche Abschlüsse, für die der Bund zuständig ist, fallen unter das Gesetz.
<i>Referenzberuf</i>	Sie können Ihre Ausbildung mit jedem aktuell existierenden oder gegebenenfalls früher geltenden deutschen Referenzberuf vergleichen lassen.	Ihre Ausbildung wird mit dem aktuellen deutschen Referenzberuf verglichen.
<i>Berücksichtigung von sonstigen Qualifikationen</i>	Ihre Berufserfahrung wird in der Regel nicht berücksichtigt.	Ihre einschlägige Berufserfahrung und sonstige Weiterbildungen werden berücksichtigt.
<i>Nichtvorliegen erforderlicher Nachweise</i>	Es ist möglich, Ersatzurkunden und eidesstattliche Erklärungen einzureichen.	Ihre beruflichen Kompetenzen können durch „sonstige geeignete Verfahren“ geprüft werden (Qualifikationsanalyse nach § 14 BQFG).
<i>Gebühren</i>	Es fallen geringe Gebühren an. In einigen Fällen ist das Verfahren gebührenfrei.	Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Sollten Sie arbeitssuchend gemeldet sein oder Sozialleistungen beziehen, können die Kosten unter bestimmten Voraussetzungen durch staatliche Stellen übernommen werden.